

## Pressemitteilung

### **Die EnergieEinsparVerordnung EnEV 2009: Neue Regeln für Hausbesitzer und Bauherren von Wohngebäuden**

Reutlingen, 01.10.2009

Am 1. Oktober 2009 tritt die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft. Damit ergeben sich Änderungen für Neubauten und die Modernisierung von Altbauten.

Wird ein Haus neu gebaut, muss sein gesamter Jahresprimärenergiebedarf um ca. 30 Prozent niedriger liegen als bisher erforderlich. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss im Durchschnitt 15 Prozent besser sein.

Werden bei bestehenden Gebäuden größere bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt - wie z. B. das Dämmen der Wände oder der Austausch von Fenstern - müssen die neuen Bauteile einen 30 Prozent besseren energetischen Wert erreichen als bisher gefordert.

Auch Eigentümer von älteren Gebäuden, die keine Modernisierung planen, müssen teilweise ihre Gebäude energetisch aufbessern. Folgende Neuregelungen und Übergangsfristen gelten für alle Eigentümer:

- Öl- und Gasheizkessel von vor 1978 dürfen nicht mehr betrieben werden.
- Heizungs- und Warmwasserrohre in unbeheizten Räumen müssen gedämmt sein.
- Ab 2012 müssen begehbare Dachgeschossdecken gedämmt werden. Alternativ kann auch das darüber liegende Dach gedämmt werden.

Ausnahmen:

- Eine Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren und der obersten Geschossdecke muss nicht durchgeführt werden, wenn diese unwirtschaftlich wären. Bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern gelten die Anforderungen nur dann, wenn es seit dem 01.02.2002 einen Eigentümerwechsel gab.
- Nachtspeicherheizungen müssen in Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten bis spätestens 31.12.2019 außer Betrieb genommen werden, sofern diese älter als 30 Jahre sind und das einzige Heizsystem darstellen. Der Ersatz von alten Nachtspeichergeräten durch neue wird ausgeschlossen.

- Ausnahmen sind für den Austausch vorgesehen, wenn der Austausch auch unter Inanspruchnahme von Förderprogrammen unwirtschaftlich wäre oder das Gebäude mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 entspricht.

Ausführende Fachbetriebe müssen zukünftig nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Unternehmererklärung an den Gebäudeeigentümer abgeben und damit nachweisen, dass sie die neue EnEV bei der Sanierung eingehalten haben.

Nähere Informationen, wie im Einzelfall zu verfahren ist, sind in einer kostenfreien Impulsberatung erhältlich. Allen Bürgern des Landkreises steht dieser kostenfreie Beratungsservice der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen offen.

Melden Sie sich jetzt unter Telefon 07121-1265771 zu einer Beratung an!

KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen gGmbH

Lindachstraße 37

72764 Reutlingen

Tel. 07121-1432571

FAX 07121-1432572

eMail: [info@klimaschutzagentur-rt.de](mailto:info@klimaschutzagentur-rt.de)